

ZIEL 8: MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM

Leitartikel von 187 Staaten bei aktuell 160 Millionen Kindern in Kinderarbeit, die das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit ratifiziert haben

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 1999 zu ihrer siebenundachtzigsten Tagung zusammengetreten ist,

- verweist auf die Notwendigkeit, neue Urkunden zum Verbot und zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit als vorrangiges Ziel nationaler und internationaler Maßnahmen, einschließlich der internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung, anzunehmen, um das Übereinkommen und die Empfehlung über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973, zu ergänzen, die weiterhin grundlegende Urkunden über die Kinderarbeit sind,
- stellt fest, dass die wirksame Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit unverzügliche und umfassende Maßnahmen erfordert, wobei die Bedeutung der unentgeltlichen Grundbildung und die Notwendigkeit zu berücksichtigen sind, die betreffenden Kinder aus jeder Arbeit dieser Art herauszuholen und ihre Rehabilitation und soziale Eingliederung unter gleichzeitigem Eingehen auf die Bedürfnisse ihrer Familien vorzusehen,
- verweist auf die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer



International Labour Organization

© International Labour Organization

- 83. Tagung im Jahr 1996 angenommene EntschlieÙung über die Abschaffung der Kinderarbeit,
- erkennt an, dass Kinderarbeit zu einem großen Teil durch Armut verursacht wird und dass die langfristige Lösung in nachhaltigem Wirtschaftswachstum liegt, das zu sozialem Fortschritt, insbesondere zur Linderung von Armut und zu universeller Bildung, führt,
- verweist auf die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989 verabschiedete Konvention über die Rechte des Kindes,
- verweist auf die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 86. Tagung im Jahr 1998 angenommene Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen,
- weist darauf hin, dass einige der schlimmsten Formen der Kinderarbeit Gegenstand anderer

internationaler Instrumente sind, insbesondere des Übereinkommens über Zwangsarbeit, 1930, und des Zusatzübereinkommens der Vereinten Nationen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken, 1956,

- hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend Kinderarbeit, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und
- dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 17. Juni 1999, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, bezeichnet wird.

Artikel 1

Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat unverzügliche und wirksame Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die schlimmsten Formen der Kinderarbeit vordringlich verboten und beseitigt werden.

Artikel 2

Im Sinne dieses Übereinkommens gilt der Ausdruck „Kind“ für alle Personen unter 18 Jahren.

Artikel 3

Im Sinne dieses Übereinkommens umfasst der Ausdruck „die schlimmsten Formen der Kinderarbeit“:

- a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
- b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Porno-

graphie oder zu pornographischen Darbietungen;

- c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, wie diese in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind;
- d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

Artikel 4

1. Die unter Artikel 3 d) erwähnten Arten von Arbeit sind durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder durch die zuständige Stelle nach Beratung mit den in Betracht kommenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu bestimmen, wobei die einschlägigen internationalen Normen zu berücksichtigen sind, insbesondere die Absätze 3 und 4 der Empfehlung betreffend die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999.
2. Die zuständige Stelle hat nach Beratung mit den in Betracht kommenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu ermitteln, wo die so bestimmten Arten von Arbeit vorkommen.
3. Das Verzeichnis der gemäß Absatz 1 dieses Artikels bestimmten Arten von Arbeit ist von der zuständigen Stelle in Beratung mit den in Betracht kommenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls zu revidieren.

Artikel 5

Jedes Mitglied hat nach Beratung mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden geeignete Mechanismen zur Überwachung der Durchführung der Bestimmungen zur Umsetzung dieses

Übereinkommens einzurichten oder zu bezeichnen.

Artikel 6

1. Jedes Mitglied hat Aktionsprogramme zur vorrangigen Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu planen und durchzuführen.
2. Solche Aktionsprogramme sind in Beratung mit den einschlägigen staatlichen Einrichtungen sowie den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zu planen und durchzuführen, wobei gegebenenfalls die Auffassungen anderer in Betracht kommender Gruppen zu berücksichtigen sind.

Artikel 7

1. Jedes Mitglied hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die wirksame Durchführung und Durchsetzung der Bestimmungen zur Umsetzung dieses Übereinkommens sicherzustellen, einschließlich der Festsetzung und Anwendung von strafrechtlichen Maßnahmen oder gegebenenfalls anderen Zwangsmaßnahmen.
2. Jedes Mitglied hat unter Berücksichtigung der Bedeutung der Schulbildung für die Beseitigung der Kinderarbeit wirksame Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist zu treffen, um:
 - a) den Einsatz von Kindern bei den schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu verhindern;
 - b) die erforderliche und geeignete unmittelbare Unterstützung für das Herausholen von Kindern aus den schlimmsten Formen der Kinderarbeit und für ihre Rehabilitation und soziale Eingliederung zu gewähren;
 - c) allen aus den schlimmsten Formen der Kinderarbeit herausgeholt Kindern den Zugang zur unentgeltlichen Grundbildung und, wann immer möglich und zweckmäßig, zur Berufsbildung zu gewährleisten;

- d) besonders gefährdete Kinder zu ermitteln und zu erreichen; und
 - e) der besonderen Lage von Mädchen Rechnung zu tragen.
3. Jedes Mitglied hat die zuständige Stelle zu bezeichnen, die für die Durchführung der Bestimmungen zur Umsetzung dieses Übereinkommens verantwortlich ist.

Artikel 8

Die Mitglieder haben geeignete Schritte zu unternehmen, um sich gegenseitig bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu helfen, und zwar durch verstärkte internationale Zusammenarbeit und/oder Hilfeleistung, einschließlich der Unterstützung für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, für Programme zur Beseitigung von Armut und für universelle Bildung.

Artikel 9

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 10

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen ist.
2. Es tritt, zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind, in Kraft.
3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 11

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren seit seinem erstmaligen Inkrafttreten durch förmliche Mitteilung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeits-

amtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Sie wird erst ein Jahr nach der Eintragung wirksam.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und binnen eines Jahres nach Ablauf der in Absatz 1 genannten zehn Jahre von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für weitere zehn Jahre gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 12

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.
2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, zu dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 13

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 14

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes erstattet der Allgemeinen Konferenz, wann immer er es für nötig erachtet, einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens und prüft, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Neufassung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 15

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise neu fasst, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gilt folgendes:
 - a) Die Ratifikation des neu gefassten Übereinkommens durch ein Mitglied hat ungeachtet des Artikels 11 ohne weiteres die Wirkung einer sofortigen Kündigung des vorliegenden Übereinkommens, sofern das neu gefasste Übereinkommen in Kraft getreten ist.
 - b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neu gefassten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.
2. In jedem Fall bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt für diejenigen Mitglieder in Kraft, die dieses, nicht jedoch das neu gefasste Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 16

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise verbindlich.

Dieses Übereinkommen ist am 19. November 2000 in Kraft getreten.



AKTUELLES

EWIK: Portal Globales Lernen mit neuem Design

Das Portal Globales Lernen unter www.globaleslernen.de ist mit neuem Design und neuen Funktionen online. Es verfügt über eine komplexe Suche, die alle Angebote des Portals erfasst. Zahlreiche Filtermöglichkeiten sind verfügbar, so auch die Suche nach Bundesländern oder Anbietern. Über ein Upload-Formular können Organisationen und Einzelpersonen ihr Bildungsangebot an das Portal übermitteln. Bilder und Dateien können dazu hochgeladen werden. Das Portal Globales Lernen ist das zentrale Internetangebot zum Globalen Lernen und zur Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) im deutschsprachigen Raum. Zum Angebot gehören Unterrichtsmaterialien, Hinweise auf Aktionen und Kampagnen, Fortbildungsange-

bote und vieles mehr. Das Portal wird seit 1999 vom World University Service (WUS) in Zusammenarbeit mit dem Zusammenschluss der Eine Welt Internet Konferenz (EWIK) mit über 110 Organisationen angeboten.

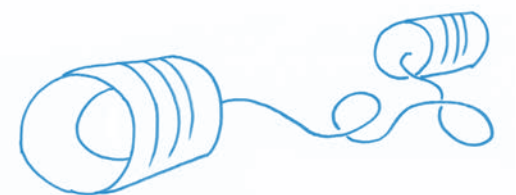
Info: World University Service (WUS), Redaktion Eine Welt Internet Konferenz, Goebenstraße 35, 65195 Wiesbaden, Ansprechpartnerinnen: Heike Jäger und Katharina Kallenborn, Tel. 0611 40809694, [service\[at\]globaleslernen.de](mailto:service[at]globaleslernen.de), www.globaleslernen.de

MATERIALIEN

EPIZ-Berlin: Planspiel Arbeitsrechte – Arbeitskämpfe

Das Entwicklungspolitische Bildungs- und Informationszentrum (EPIZ) hat in Kooperation mit dem Berliner Oberstufenzentrum Handel 1 und der Gewerkschaft Verdi das Planspiel „Arbeitsrechte – Arbeitskämpfe“ für den Unterricht von Auszubildenden entwickelt, welches Arbeitsrechte, schlechte Arbeitsbedingungen sowie Handlungsmöglichkeiten thematisiert. In den Medien wird das Bild geschaffen, dass Arbeitsbedingungen im Globalen Süden katastrophal und von den Betroffenen selbst nicht änderbar seien und in Deutschland ideale Arbeitsbedingungen herrschen würden. Doch auch in Deutschland werden Arbeitsrechte missachtet und im Globalen Süden gibt es Gewerkschaften und Kämpfe für bessere Arbeitsbedingungen. Das Material beinhaltet didaktische Methoden zu Arbeitsbedingungen, Tarifverhandlungen, Streiks und gewerkschaftlicher Organisation. Die Methoden gehen dabei von der Lebenswelt und den Erfahrungen der Auszubildenden aus und setzen diese immer wieder in einen globalen Kontext.

Info: Entwicklungspolitisches Bildungs- und Informationszentrum e. V. (EPIZ), Am Sudhaus 2, 12053 Berlin, Ansprechpartnerin: Anne-Kathrin Bruch, Tel. 030 6926418, [bruch\[at\]jepiz-berlin.de](mailto:bruch[at]jepiz-berlin.de), www.berufeglobal.de/publications/g-arbeitsrechte-arbeitskaempfe



ANGEBOTE

Bezev: Ausstellung „World wide work – bekommen wir, was wir verdienen?“

Menschen mit Behinderung sind weltweit überproportional von Erwerbslosigkeit und Armut betroffen, da ihnen häufig der Zugang zum Arbeitsmarkt verwehrt bleibt. In vielen Ländern haben sie oft nur die Möglichkeit, auf dem informellen Arbeitsmarkt ihren Lebensunterhalt zu verdienen oder sind auf Unterstützung anderer angewiesen. Der Verein Behinderung und Entwicklungszusammenarbeit (Bezev) hat die Ausstellung „World wide work – bekommen wir, was wir verdienen?“ entwickelt. Sie besteht aus dreizehn Informationstafeln im A1-Format und zeigt, wie elf Personen mit und ohne Behinderung aus Deutschland und afrikanischen, asiatischen und südamerikanischen Ländern ihren Lebensunterhalt verdienen. Neben beeindruckenden Bildern stellt sie die unterschiedlichen Arbeitsbedingungen von Frauen und Männern weltweit dar. Die Ausstellung ist bei Bezev ausleihbar. Weitere Angebote zum Thema menschenwürdige Arbeit – auch in Leichter Sprache – sind auf der Internetseite von Bezev zu finden.

Info: Behinderung und Entwicklungszusammenarbeit e. V. (Bezev), Altenessener Straße 394 – 398, 45329 Essen, Ansprechpartnerin: Sarah Breuer, Tel. 0201 29441225, [breuer\[at\]bezev.de](mailto:breuer[at]bezev.de), www.bezev.de

AUS WELT, BUND UND LÄNDERN

BADEN-WÜRTTEMBERG

Delegation des Nationalarchivs Namibia besucht Landesarchiv Baden-Württemberg

Im Rahmen der Namibia-Initiative des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat im Juni 2022 eine Delegation des Nationalarchivs Namibia das baden-württembergische Landesarchiv besucht. Zu Besuch waren Sarah Negumbo, Direktorin des Namibia Library and Archive Service, und Ndamian Nghishidimba Hangula, Archivar im Bereich Restaurierung und Konservierung. Ziel des 2019 initiierten Austauschprogramms ist es, historische Quellen langfristig und professionell zu sichern und bereitzustellen. Das Landesarchiv wird das Nationalarchiv Namibia bei der Einrichtung einer eigenen Restaurierungswerkstatt unterstützen, damit die langfristige Sicherung der namibischen Archivbestände verbessert wird. Dafür werden Arbeitsabläufe bei einem fachlichen Austausch zwischen namibischen und deutschen Kolleginnen und Kollegen vorgestellt. Das Nationalarchiv Namibia ist zuständig für die Überlieferung aller öffentlichen Einrichtungen sowie für staatliche Unternehmen und fungiert als Stadtarchiv für Windhoek. Die Unterlagen spiegeln die wechselvolle Geschichte des Landes wider: Im Nationalarchiv wird beispielsweise die 2019 von Baden-Württemberg zurückgegebene Witbooi-Bibel aufbewahrt.

Info: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, Königstraße 46, 70173 Stuttgart, Tel. 0711 279-0, presse[at]mwk.bwl.de, www.stm.baden-wuerttemberg.de

BERLIN

Aktionsbündnis Fairer Handel Berlin stärkt den Fairen Handel in der Hauptstadt

Das Aktionsbündnis Fairer Handel Berlin ist eine freiwillige Kooperation von Organisationen und Einzelpersonen, die sich für die Förderung des Fairen Handels in der Hauptstadt einsetzen. Übergreifendes Ziel ist, den Fairen Handel in Berlin durch den Aufbau einer langfristigen Kooperations- und Aktionsstruktur zu stärken. So sensibilisiert das Bündnis für die Belange des Fairen Handels, der Einen Welt und der Gestaltung der Globalisierung. Das Team des Aktionsbündnisses Fairer Handel ist gewachsen und umfasst seit August 2022 sechs Personen. Im Herbst 2022 werden neben dem Auf- und Ausbau der Bündniszentrale und dem Zusammenwachsen des Teams weitere Aktionen und Kampagnen rund um den Fairen Handel stattfinden, darunter eine zweitägige Konferenz zur Rolle des Fairen Handels im Kontext der sozial-ökologischen Transformation im November im Berlin Global Village sowie die Kampagne „#LoveBerlinWearFair“ zum Thema Faire Mode. Das Aktionsbündnis wird gefördert aus Mitteln der Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe; Trägerorganisation des Aktionsbündnisses ist der Verein Baobab Berlin.

Info: Aktionsbündnis Fairer Handel Berlin, c/o Baobab Berlin e. V., Am Sudhaus 2, 12053 Berlin, Ansprechpartnerin: Nadine Berger, Tel. 030 44359066, nadine.berger[at]fairerhandel.berlin, www.fairerhandel.berlin

BRANDENBURG

Unterstützung der digitalen Lehre zum Thema Stadtentwicklung in der Ukraine

Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg und weitere drei deutsche Hochschulen unterstützen die digitale Lehre für die Stadtentwicklung und zum Wiederaufbau ukrainischer Städte. In dem Projekt, das der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) im Rahmen eines Sofortprogramms mit über 200.000 Euro fördert, sollen über eine neue digitale Plattform entsprechende Lehrangebote zur Verfügung gestellt werden. Im Jahr 2017 hatte die Ukraine die Ziele der Leipzig-Charta 2020 in ein eigenes, dezentrales Planungssystem übertragen. Die Leipzig-Charta 2020 ist ein Leitdokument für gemeinwohlorientierte Stadtentwicklung in Europa und sieht europäische Städte und den öffentlichen Raum als Orte von Demokratie und Pluralismus sowie des Austauschs, des freien Aufenthalts und des Protests. Stadtentwicklungsbezogene Themen werden in den neuen Lehrformaten vertieft, um einen nachhaltigen Wiederaufbau in Freiheit zu ermöglichen. Darüber hinaus sieht das Projekt mehrere Stipendien für ukrainische Studierende, Promovierende und Dozierende vor. Um ukrainische Partneruniversitäten einzubinden, wird es regelmäßige Lehrveranstaltungen und Kolloquien geben.

Info: Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg, Fachgebiet Stadtmanagement, Postfach 101344, 03013 Cottbus, Ansprechpartnerin: Prof. Dr.-Ing. Silke Weidner, Tel. 0355 69-3351, weidner[at]b-tu.de, www.b-tu.de/news

BREMEN

50 Jahre Burkina-Faso-Aktion an der St.-Johannis-Schule

Zum 50-jährigen Jubiläum ihrer „Burkina-Faso-Aktion“ hat die St.-Johannis-Schule im Juli 2022 einen Festgottesdienst gefeiert. Bürgermeister Andreas Bovenschulte dankte den Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Unterstützerinnen und Unterstützern, die sich an der St.-Johannis-Schule mit viel Engagement für die Partnerschaft mit dem westafrikanischen Land einsetzen: „Die Burkina-Faso-Aktion steht für partnerschaft-

liche und nachhaltige Hilfe zur Selbsthilfe auf Augenhöhe.“ Durch Spendenaktionen der Schule - Flohmärkte, Sponsorenläufe, Konzerte der Bläser- und Gesangsklassen sowie ein Lehrerballett - wird jährlich für Hilfsprojekte in Burkina Faso gesammelt. Die Spenden kommen landwirtschaftlichen, handwerklichen und sozialen Projekten zugute. Gefördert werden Mutter-Kind-Stationen für unterernährte Kinder und ihre Mütter, Häuser für Mädchen, die vor Zwangsverheiratung fliehen, und die genossenschaftliche Produktion von Seifen oder Honig. Aufgrund der nach dem Militärputsch im Januar 2022 angespannten politischen Situation in Burkina Faso konnten zum Jubiläum keine Gäste aus dem westafrikanischen Land anreisen.

Info: Pressestelle des Senats Bremen, Rathaus, Am Markt 21, 28195 Bremen, Ansprechpartner: Christian Dohle, Tel. 0421 361-2396, christian.dohle[at]sk.bremen.de, www.senatspressestelle.bremen.de

HAMBURG

Hamburg und Dar es Salaam (Tansania) vertiefen Zusammenarbeit

Hamburgs Erster Bürgermeister Peter Tschentscher und der Bürgermeister von Dar es Salaam, Omary Kumbilamoto, haben im Juli 2022 eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, mit der die Zusammenarbeit der Partnerstädte ausgebaut werden soll. Neben einer Klimapartnerschaft für eine nachhaltige Stadtentwicklung sollen Kooperationen in der Gesundheitsversorgung, in der Digitalisierung der Verwaltung sowie im Tourismus entstehen. Außerdem finden zahlreiche Begegnungen von Schulen, Jugendorganisationen, kirchlichen Einrichtungen und künstlerischen Gruppen statt. Beispielsweise wurde im Juni 2022 eine neue Kompostierungsanlage im Stadtteil Mabwepande eingeweiht. Durch den Betrieb der Kompostanlage wird eine systematische Einsammlung der organischen Marktabfälle sowie die kontrollierte Verrottung zu Kompost gewährleistet, um einen Beitrag zur lokalen Abfallwirtschaft und zum globalen Klimaschutz zu leisten. Mit Planungs- und Bauleistungen in Höhe von 2,7 Millionen Euro ist die Kompostierungsanlage das bisher größte Projekt im Rahmen der kommunalen Klimapartnerschaft zwischen Hamburg und Dar es Salaam. Es wurde mit Mitteln der Stadt Hamburg, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie der Stadtverwaltung Kinondoni finanziert.

Info: Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg, Referat ST 22 Entwicklungspolitik, Hermannstraße 15, 20095 Hamburg, Ansprechpartner: Wolfgang Grätz, Tel. 040 42831-2500, wolfgang.graetz[at]sk.hamburg.de, www.hamburg.de/dar-es-salaam



HESSEN

Informatik als Doppelabschluss – Kooperation mit Vietnam verstetigt

Die Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS) und die Vietnamesisch-Deutsche Universität (VGU) bieten künftig einen weiteren Double Degree-Abschluss an. Gemeinsam mit der VGU in Ho Chi Minh City hat die Frankfurt UAS einen Double Degree-Abschluss im Studiengang Informatik/Computer Science beschlossen. Ab dem Wintersemester 2022/23 können Studierende der Frankfurt UAS und der VGU einen deutschen sowie vietnamesischen Bachelorabschluss (Bachelor of Science) erhalten. Die Einschreibefrist für das sechssemestrige Studium an der Frankfurt UAS endet für den Start in diesem Wintersemester am 30. September 2022. Vorgesehen ist für die Studierenden aus Deutschland ein Austauschsemester in Vietnam und umgekehrt für die Vietnamesinnen und Vietnamesen in Frankfurt. Im Juli 2022 haben die Hochschulleitungen die Vereinbarung unterzeichnet. Der Double Degree-Abschluss baut auf dem 2014 an der VGU nach Vorbild der Frankfurt UAS aufgebauten Studiengang Computer Science auf. Beide Hochschulen blicken auf eine über zehnjährige Zusammenarbeit zurück. Bereits seit dem Wintersemester 2020/2021 können Studierende der Frankfurt UAS und der VGU einen deutschen sowie vietnamesischen Bachelorabschluss (Bachelor of Engineering) in Elektrotechnik erhalten. Die VGU basiert auf einem Kooperationsabkommen des Ministeriums für Erziehung und Ausbildung der Sozialistischen Republik Vietnam und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (HMWK). Die VGU orientiert sich an deutschen Qualitätsstandards, am deutschen Universitätsmodell und hier insbesondere an den auf weitgehende Autonomie setzenden Hochschulmodellen in Hessen. Auf deutscher Seite sind außerdem das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), der Deutsche Akademische Austausch Dienst (DAAD) und der World University Service (WUS) beteiligt.

Info: Frankfurt University of Applied Sciences, Fachbereich 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften, Nibelungenplatz 1, 60318 Frankfurt am Main, Ansprechpartner: Prof. Dr. Martin Kappes, kappes[at]fb2.fra-uas.de, www.frankfurt-university.de

NIEDERSACHSEN

Auftaktsitzung des Runden Tisches Entwicklungspolitische Leitlinien Niedersachsen

Die Auftaktsitzung des Runden Tisches Entwicklungspolitische Leitlinien Niedersachsen hat im Juli 2022 statt-

gefunden. Der Chef der Niedersächsischen Staatskanzlei, Jörg Mielke, lud Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft, Kirchen, Wirtschaft, Wissenschaft sowie Kommunen und Fachressorts ein, um sich mit ihnen über die Weiterentwicklung der entwicklungspolitischen Leitlinien des Landes Niedersachsen auszutauschen. In einer lebendigen Diskussion wurden viele Themenvorschläge gemacht, über die man weiterhin im Austausch bleiben möchte. Im September 2015 beschloss die Niedersächsische Landesregierung entwicklungspolitische Leitlinien zur Umsetzung der Nachhaltigkeits- und Entwicklungsziele der Vereinten Nationen. Die Leitlinien bilden gemeinsam mit der Nachhaltigkeitsstrategie die Grundlage für die Umsetzung der Agenda 2030 im Land. Der Runde Tisch Entwicklungspolitische Leitlinien Niedersachsen wirkte 2016 und 2017 bereits an einer Strategie zur Umsetzung der Leitlinien mit und sollte 2020 wieder eingerichtet werden. Aufgrund der Covid-19-Pandemie kam es zu einer Verschiebung.

Info: Niedersächsische Staatskanzlei, Planckstraße 2, 30169 Hannover, Ansprechpartnerin: Kathrin Radtke, Tel. 0511 120-6809, [kathrin.radtke\[at\]stk.niedersachsen.de](mailto:kathrin.radtke[at]stk.niedersachsen.de), www.stk.niedersachsen.de

NORDRHEIN-WESTFALEN

Dritte Runde des Verwaltungsaustauschs mit Ghana abgeschlossen

Die dritte Runde des Verwaltungsaustauschs zwischen Nordrhein-Westfalen und seinem Partnerland Ghana hat im Mai und Juni 2022 nach pandemiebedingter Pause stattgefunden. Im Mai 2022 waren vier ghanaische Regierungsvertreterinnen und Regierungsvertreter zwei Wochen in Nordrhein-Westfalen zu Gast. In Tandems mit ihren deutschen Partnerinnen und Partnern absolvierten sie ein intensives Besuchs- und Informationsprogramm. Beim Gegenbesuch in Accra im Juni 2022 setzten die Tandems die gemeinsame Arbeit fort. Der 2017 ins Leben gerufene Austausch verfolgt das Ziel, neue Initiativen für die Partnerschaft zu entwickeln und die Kontakte zwischen beiden Seiten zu vertiefen. An der dritten Runde nahmen Beschäftigte aus den Ministerien für Gesundheit, Umwelt, Wissenschaft (Landeszentrale für politische Bildung) sowie der Staatskanzlei (für Ghana: Ministry of Foreign Affairs) teil. Die Themen des Austauschs reichten von der Lebensmittelsicherheit und Digitalisierung in der Landwirtschaft über das Hebammen-Training und die Altenpflege bis zur Menschenrechtsbildung in digitalen Formaten und Kooperationen zwischen Internationalen Akademien beider Länder. Zum Besuchsprogramm auf deutscher Seite gehörte ein Treffen mit der ghanaischen Botschafterin Gina Ama Blay in Berlin. In Ghana besichtigte die Gruppe von der nordrhein-westfälischen Landesregierung geförderte Projekte und informierte sich über die ghanaische Energiepolitik sowie berufliche Bildung. Das Austauschprogramm wird vom World University Service (WUS) im Auftrag der Staatskanzlei durchgeführt.

Info: Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, Referat IV B 2 - Naher und mittlerer Osten, Afrika, Balkan, Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf, Ansprechpartnerin: Heike Dongowski, Tel. 0211 3843-1561, [heike.dongowski\[at\]stk.nrw.de](mailto:heike.dongowski[at]stk.nrw.de), www.mbei.nrw.de

RHEINLAND-PFALZ

Zukunftsrat Nachhaltige Entwicklung Rheinland-Pfalz ins Leben gerufen

Um neue Impulse aus der Wissenschaft und Zivilgesellschaft für das immer wichtiger werdende Thema der Nachhaltigkeit aufzugreifen und alle Facetten zu berücksichtigen, hat Ministerpräsidentin Malu Dreyer den „Zukunftsrat Nachhaltige Entwicklung Rheinland-Pfalz“ im März 2022 ins Leben gerufen. „Nachhaltigkeit bedeutet für mich, dass soziale Gerechtigkeit, Ökologie und Ökonomie im Einklang gestaltet werden müssen“, so die Ministerpräsidentin. Vorsitzende des Zukunftsrates ist Professorin Jutta Allmendinger, Präsidentin des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung. Der Rat berät die Landesregierung und trägt dazu bei, den Nachhaltigkeitsgedanken in der Gesellschaft stärker zu verankern. Dabei verbindet der Rat Fachwissen mit den aktuellen Interessen der Bürgerinnen und Bürger und übersetzt sie in politische Empfehlungen. Beispielsweise soll im Bereich Klimaschutz nach Lösungen gesucht werden, die sowohl den Herausforderungen als auch den unmittelbaren Bedürfnissen der Menschen gerecht werden. Der Rat arbeitet unabhängig von der Landesregierung und wird auf einer eigenen Internetseite über seine Arbeit informieren.

Info: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-0, [pressestelle\[at\]stk.rlp.de](mailto:pressestelle[at]stk.rlp.de), www.rlp.de/de/service/presse

SACHSEN

Benin-Bronzen: Sachsen überträgt Eigentum an Nigeria

Das sächsische Kabinett hat am 12. Juli 2022 den Weg für Verhandlungen zur Rückübertragung des Eigentums von insgesamt 262 Objekten der Benin-Sammlung der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden (SKD) aus den Völkerkundemuseen in Dresden und Leipzig an Nigeria eröffnet. Sachsens Kulturministerin Barbara Klepsch: „Die Rückübertragung des Eigentums der Benin-Bronzen ist ein wichtiger Schritt zur Aufarbeitung der Kolonialgeschichte. Wir stellen uns gemeinsam mit anderen großen deutschen Museen unserer historischen Verantwortung.“ Seit März 2021 wurde über die Rückführung der Benin-Bronzen verhandelt. Bundesaußenministerin Annalena Baerbock und Kulturstaatsministerin Claudia Roth unterzeichneten am 1. Juli 2022 in Berlin eine gemeinsame Erklärung mit

dem nigerianischen Außenminister Zubairu Dada und dem Kulturminister Lai Mohammed. Die Bezeichnung „Benin-Bronzen“ ist ein Sammelbegriff für mehrere tausend Objekte aus dem Palast des Königreichs von Benin im heutigen Nigeria. Britische Kolonialtruppen eigneten sich die Objekte durch die Plünderung des Königspalasts 1897 an. Über Versteigerungen, private Verkäufe und Handel gelangten die Objekte in großer Zahl in europäische und nordamerikanische Sammlungen, davon ca. 1.100 nach Deutschland. Die SKD haben mit 262 Objekten deutschlandweit den zweitgrößten Bestand an Benin-Bronzen in ihren Sammlungen.

Info: Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden, Tel. 0351 564-0, [info\[at\]sk.sachsen.de](mailto:info[at]sk.sachsen.de), www.medienservice.sachsen.de

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Klimaschutz- und Nachhaltigkeitscheck für die Landesverwaltung

Mit Kabinettsbeschluss vom 19. April 2022 hat Schleswig-Holstein als eines der ersten Bundesländer einen Klimaschutz- und Nachhaltigkeitscheck für die Landesverwaltung beschlossen. Dieser ist bei fast allen kabinetsrelevanten Vorgängen anzuwenden. Damit müssen zukünftig Kabinettsvorlagen, Gesetzesentwürfe und Förderrichtlinien dahingehend überprüft werden, ob und wie sie sich auf die nachhaltige Entwicklung des Landes im Sinne der Agenda 2030 der Vereinten Nationen auswirken. Die Schaffung von mehr Sensibilisierung einerseits sowie mehr Transparenz für die Entscheiderinnen und Entscheider andererseits ist ein wesentlicher Mehrwert der Nachhaltigkeitsprüfung. Der konkrete Prüfmechanismus orientiert sich am ersten Bericht des Landes zu den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen. Die Einführung des internetbasierten Nachhaltigkeitschecks wird voraussichtlich im Spätsommer/Herbst 2022 abgeschlossen.

Info: Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, Ansprechpartner: Dennis Scheffler, Tel. 0431 988-7326, [dennis.scheffler\[at\]melund.landsh.de](mailto:dennis.scheffler[at]melund.landsh.de), www.schleswig-holstein.de



EINE-WELT-VERANSTALTUNGSKALENDER

Der bundesweite Eine-Welt-Veranstaltungskalender informiert über Tagungen, Seminare, Workshops, Ausstellungen und Weiterbildungen für Lehrkräfte sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Bereich der entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit.

www.eine-welt-veranstaltungskalender.de

Jahresthema 2022: Wasser

Die Informationsstelle Bildungsauftrag Nord-Süd stellt mit ihrem Jahresthema 2022 „Wasser“ Projekte der Deutschen Länder, des Bundes und der Zivilgesellschaft vor, die sich dem Thema Wasser widmen. Wir freuen uns über die Zusendung von Ankündigungen, Berichten und weiteren Meldungen an [infostelle\[at\]wusgermany.de](mailto:infostelle[at]wusgermany.de). www.informationsstelle-nord-sued.de

IMPRESSUM

HERAUSGEGEBEN VON

World University Service (WUS)
Deutsches Komitee e. V.
Informationsstelle Bildungsauftrag Nord-Süd
Goebenstraße 35, 65195 Wiesbaden
Tel. 0611 9446170, Fax 0611 446489
[infostelle\[at\]wusgermany.de](mailto:infostelle[at]wusgermany.de), www.wusgermany.de

REDAKTION

Dr. Kambiz Ghawami (V. i. S. d. P.), Carlos dos Santos, Corinna Steiert, Anne-Sophie Tramer

GESTALTUNGSKONZEPT & ILLUSTRATION

Haike Boller (verantwortlich), ansicht Kommunikationsagentur, www.ansicht.com

ABONNEMENT

Der Rundbrief erscheint 4 x pro Jahr. Er ist kostenfrei. Bestellung per E-Mail an [infostelle\[at\]wusgermany.de](mailto:infostelle[at]wusgermany.de) oder Tel. 0611 9446170.

NACHDRUCK

unter Quellenangabe erwünscht. Um Zusendung von Belegexemplaren wird gebeten. Hinweise und Rezensionsexemplare sind erwünscht. ISSN 1430-5488

GEFÖRDERT DURCH

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen.

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen Blauer Engel, Bezug frei.

Für den Inhalt der Beiträge ist allein der WUS verantwortlich. Die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt der Zuschussgeber des WUS wieder.